

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. November 2003

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-303

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 58-1.78.7-2/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-78.7-74

**Antragsteller:**

Reinwarth Schaltanlagenbau  
Industriestraße 53a  
91154 Roth-Pfaffenhofen

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler mit einer  
Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei einer  
Brandbeanspruchung von innen

**Geltungsdauer bis:**

20. November 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwölf Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen.

Es wird in den Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von 850 mm x 300 mm x 125 mm bis 2520 mm x 785 mm x 400 mm hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 3.2.1) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiter Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z.B. VDE- Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

### 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen.

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen (2 mm starke Stahlformblechteile) und mindestens einer verschließbaren Tür. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nicht-brennbaren Baustoffen.

##### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler wird in den in Tabelle 1 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen und gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 12 hergestellt.

Tabelle 1 Abmessungen ohne Blendrahmen

Gehäusotyp	Abmessungen in mm			Verschlussystem
	Höhe	Breite	Tiefe	
Wandeinbaugehäuse				
1- türig	850 - 2000	350 - 785	125 - 400	Schubstangenverschluss <sup>*)</sup>
2- türig	1600 - 2520	350 - 785	125 - 400	Schubstangenverschluss <sup>*)</sup>
Wandanbaugehäuse				
1- türig	850 - 1060	300 - 350	125 - 145	Schubstangenverschluss <sup>*)</sup>

\*) Es sind die Schubstangenverschlusssysteme vom Typ 0.33.0251.3 der Firmen Steinbach & Vollmann GmbH und vom Typ 235-9001 der Dirak GmbH & Co zulässig.

### 2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 2 Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Baustoff/ Bauprodukt	Baustoffklasse <sup>1</sup>	Verwendbarkeitsnachweis
Stahl	A1	DIN 4102-4:1994-03
Kabelabschottung PYRO-SAFE Universalschott 30		Z-19.15-1072
3M Feuerschutzplatte FS 195 RR	B2	Z-19.11-1026
PYRO-SAFE FLAMMROPLAST KS1	B2	Z-19.11-389
PYRO-SAFE FLAMMROPLAST KS3	B2	Z-19.11-390
Gipsfaserplatte (6,5 mm)	A1	DIN 4102-4:1994-03

Die einzubauenden Mineralfaserdämmplatten müssen eine Nennrohichte von 230 kg/m<sup>3</sup> und eine Dämmschichtdicke von 9 mm haben. Sie müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup> und nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>2</sup> erfüllen. Die Mineralfaserdämmplatten müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler ist werkmäßig herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

1 DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

2 Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Einbau und Befestigung

### 3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

### **3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses**

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß der Anlagen 1 bis 6 ist für den Einbau in Wände, deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten beträgt, bestimmt. Für den Einbau des Brandschutzgehäuses gelten die Angaben der Anlage 7.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingebaut werden, wenn die verbleibenden Wandquerschnitte die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behalten. Darüber hinaus darf der Schallschutz und die Standsicherheit dieser Wände nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlage 8 ist für den Anbau an Wände, deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten beträgt, bestimmt. Für den Anbau des Brandschutzgehäuses gelten die Angaben der Anlage 9.

### **3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses**

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Birkicht

Beglaubigt